

**Bezirksamt  
von Berlin  
Umweltamt**

**Berlin**

**Anzeige**

- über die Inbetriebnahme
- den Weiterbetrieb

**einer der Bauart nach zugelassenen Abwasserbehandlungsanlage für amalgamhaltiges Abwasser nach § 38 Abs. 3 Berliner Wassergesetz und über die Einleitung von amalgamhaltigem Abwasser nach § 4 Abs. 1 Indirekteinleiterverordnung**

**1. Allgemeine Angaben**

**1.1. Anlagenbetreiber/Einleiter:**

Name und Anschrift:

Praxis: .....

Name: .....

Straße: .....

PLZ: ..... Berlin .....

Telefon: ..... Telefax: .....

E-Mail- Adresse:

.....

Ansprechpartner/Verantwortlicher: ..... Telefon: .....

## 2. Angaben zur Herkunft und Behandlung des amalgamhaltigen Abwassers

### 2.1. Behandlungseinheit

Anzahl der Behandlungseinheiten, an denen amalgamhaltiges Abwasser anfällt: .....

Gesamtzahl der Behandlungseinheiten: .....

### 2.2. Art der Abwasserbehandlungsanlage/Zulassungsunterlagen/5- jährige Überprüfung

	Abscheider 1	Abscheider 2	Abscheider 3	Abscheider 4
Dient zur Abwasserbehandlung mehrerer Behandlungseinheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hersteller				
Typ				
Geräte-Nr.				
Zulassungs-Nr. DIBt/ Datum der Zulassung				
Datum der Inbetriebnahme				
Gehört zu Behandlungseinheit Typ				
letzte Überprüfung (Inbetriebnahme/Erstprüfung oder wiederkehrende Prüfung) durch einen Prüfer der SVSt ZAEK Berlin	Datum: durch:  <input type="checkbox"/> Prüfbericht beigefügt  <input type="checkbox"/> Prüfbericht wird nachgereicht	Datum: durch:  <input type="checkbox"/> Prüfbericht beigefügt  <input type="checkbox"/> Prüfbericht wird nachgereicht	Datum: durch:  <input type="checkbox"/> Prüfbericht beigefügt  <input type="checkbox"/> Prüfbericht wird nachgereicht	Datum: durch:  <input type="checkbox"/> Prüfbericht beigefügt  <input type="checkbox"/> Prüfbericht wird nachgereicht
Bemerkungen				

für weitere Amalgamabscheider sind die Angaben zu 2.2 auf einem Beiblatt zusammengestellt

### 3. Wartung

Wartung der/des Amalgamabscheider/s durch

**Wartungsfirma**

Kopie des Wartungsvertrages ist beigelegt

oder

**Sachkundigen\* der Praxis**

Nachweis der Sachkunde in Kopie als Anlage beigelegt

### 4. Entsorgung der amalgamhaltigen Abfälle (Abscheidegut)

Entsorgungsfirma

Name und Adresse der Entsorgungsfirma:

.....

.....

.....

Postversand

Sonstiges:.....

**5. Die Hinweise zum Betrieb, zur Wartung und Überprüfung von Amalgamabscheidern in der Anlage zum Anzeigenvordruck werde ich beachten.**

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Anlagenbetreibers / verantwortlichen Vertreters

*\*) Die gekennzeichneten Begriffe sind in den Ziffern 12 und 13 der Anlage definiert.*

(verbleibt beim Anlagenbetreiber)

## **Hinweise zum Betrieb, zur Wartung und Überprüfung von Amalgamabscheidern**

**Folgende Hinweise sind durch den Anlagenbetreiber zu beachten:**

1. Die Einleitung des amalgamhaltigen Abwassers aus Behandlungseinheiten und des Abwassers, das beim Umgang mit Amalgam anfällt, darf nur über bauartzugelassene Amalgamabscheider erfolgen.
2. Die Abwasserbehandlungsanlagen sind entsprechend der Installations-, Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers sowie den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt und den Empfehlungen des DIBt zum Anschluss von Amalgamabscheidern an die Entwässerungsanlage Teil 1 und 2 (DIBt- Mitteilungen 3/2010) einzubauen, zu betreiben, durch einen Sachkundigen\*<sup>1)</sup> zu warten und durch einen Prüfer einer anerkannten sachverständigen Stelle gem. § 5 IndV\*<sup>2)</sup> vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb überprüfen zu lassen.
3. Mit Abgabe dieser Anzeige (Inbetriebnahme/Weiterbetrieb) und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren ist ein Prüfbericht über die durchgeführte Überprüfung zu den Prüfungsschwerpunkten entsprechend der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers sowie den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung unter Angabe eventueller Mängel und Vorschlägen zu Fristen zur Beseitigung an die zuständige Behörde zu übergeben. Es werden ausschließlich die Prüfberichtsvordrucke der sachverständigen Stelle bei der ZÄK Berlin anerkannt.
4. Die Installation des Abscheiders muss durch einen fachkundigen Betrieb erfolgen. Die Zahnärztekammer Berlin wird Ihnen auf Wunsch eine Liste der fachkundigen Firmen für den Einbau von Amalgamabscheidern zusenden.
5. In dem zu führenden Betriebstagebuch sind die Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, Wartungen und Überprüfungen, die Entsorgung und die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und dem Mitarbeiter des örtlich zuständigen Bezirksamtes auf Verlangen vorzulegen.
6. Beim Betrieb und bei der Überprüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen.
7. Änderungen, die sich auf den Anfall des amalgamhaltigen Abwassers oder auf die Amalgamabscheidung auswirken können, sind dem örtlich zuständigen Bezirksamt (Umweltamt/Fachbereich Umwelt) mitzuteilen. Anzuzeigen sind in jedem Fall die beabsichtigte Einrichtung weiterer Behandlungsplätze oder der Wechsel von Amalgamabscheidern.
8. Die in Amalgamabscheidern anfallenden Amalgamschlämme dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, sondern sind den abfallrechtlichen Bestimmungen entsprechend zu entsorgen. Beim Ausbau von Entwässerungsleitungen mit Amalgamablagerungen ist zu beachten, dass diese Leitungsabschnitte als Sonderabfall zu behandeln sind und nur durch entsprechend autorisierte Firmen entsorgt werden dürfen.
9. Die bei der Röntgenfilmentwicklung anfallenden Fixier- und Entwicklerbäder sind ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen. Bei Fixier- und Entwicklerbädern handelt es sich um besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle), die einer obligatorischen Nachweiseführung unterliegen. Daraus folgt, dass Fixier- und Entwicklungsbäder nicht in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden dürfen, sondern als Abfälle in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen sind. Sonderabfälle unterliegen einer Andienpflicht an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH (SBB), Berliner Str. 27a, 14467 Potsdam. Aus diesem Grund sind weitere Auskünfte bei der SBB schriftlich oder telefonisch unter der Nummer 0331/279327 einzuholen.
10. Für die Zahnbehandlung und oralprophylaktische Maßnahmen sollten getrennte Behandlungsplätze eingerichtet werden, sofern das Prophylaxepulver nicht wasserlöslich ist. Amalgamabscheider mit beweglichen Teilen können in ihrer Funktion beeinträchtigt und der Verschleiß erhöht werden. Damit wird die Lebensdauer des Amalgamabscheiders verkürzt. Bei einem Gemisch aus Prophylaxepulver und Amalgam im Sammelbehälter kann es durch das geringere Gewicht zu Störungen der Füllstandswarnung kommen. Die Abscheidewirkung des Abscheiders muss in jedem Fall erhalten bleiben! Informationen können beim Hersteller eingeholt werden.

11. Eine Betriebsübergabe oder Betriebseinstellung (Praxisveräußerung oder -schließung) ist anzuzeigen.
12. Als **Sachkundige** werden Personen des Betreibers oder beauftragte Dritte angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen gewährleisten, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Amalgamabscheidern auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vorortweisung erwerben, den z.B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.
13. **Anerkannte sachverständige Stellen nach § 5 IndV** ist die Zahnärztekammer zu Berlin durch die Verwaltungsvereinbarung vom 05.02.2007 mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz (Wasserbehörde). **Sachverständige Prüfer** für die Durchführung der Prüfung der Amalgamabscheider vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb werden durch die ZÄK bestellt und sind im Internet unter <http://www.zaek-berlin.de/fileadmin/dokumente/zahnaerzte/praxisfuehrung/Sachverstaendigenliste.pdf> zu finden.